



**öffentlich**

## **Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Mobilität und Klimaschutz**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz-  
ausschuss

**öffentlich**

am 17.04.2023

Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird in Umsetzung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 29 KlimaG BW beauftragt, die Stelle eines Koordinators für Mobilität und Klimaschutz (m/w/d) zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität zu schaffen und dauerhaft zu besetzen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: Pauschale Erstattung der Personalkosten je nach Eingruppierung (EG 11 - EG 13) und Stellenumfang (ca. 105.000 EUR/Jahr)

Anlagen:



öffentlich

## Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Mobilität und Klimaschutz

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7.2.2023 bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Bis 2040 soll der Verkehrssektor netto-treibhausgasneutral sein. Dabei ist die Gestaltung einer **nachhaltigen Mobilität**, die zudem verlässlich, attraktiv, bezahlbar und barrierefrei ist, eine zentrale und dringliche Aufgabe für die Landkreise und die kreisangehörigen Kommunen.

Nach § 29 Abs. 1 KlimaG BW bestellt jeder Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität. Hierbei handelt es sich um eine **gesetzliche Pflichtaufgabe**. Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und gegen pauschalen Kostenersatz durch das Land. Die Stelle soll organisatorisch beim Amt Kreisimmobilien im Sachgebiet Klimaschutz angesiedelt werden.

Das **Anforderungsprofil** der Stelle setzt ein abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium, Bachelor oder Master einer Studienrichtung aus den Disziplinen: Ingenieurwesen, Raumplanung, Geographie, Verkehrsplanung, Klima- und Umweltwissenschaften, Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen und idealerweise bereits Erfahrungen mit Aufgaben in der nachhaltigen Verkehrsentwicklung voraus.

Die im KlimaG BW verankerten Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz sind:

- Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität in den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere zu Fragen des Straßenverkehrsrechts, der Parkraumbewirtschaftung und des Parkraummanagements, der Finanzierung zusätzlicher Leistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr und der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich,
- Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für die vorgenannten Maßnahmen,
- Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zu ihren Beiträgen im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines kreisweiten oder durch mehrere Gebietskörperschaften erstellten Klimamobilitätsplans,
- Unterstützung bei der Erstellung von Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sowie
- Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen und der Einbeziehung von Aspekten nachhaltiger Mobilität in andere gemeindliche Planungsverfahren.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz tauschen sich fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit aus. Sie arbeiten proaktiv mit dem Verkehrsministerium in ihrem Aufgabenbereich zusammen. Es ist seitens des Landes vorgesehen, die Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Schwerpunktthemen fachlich zu unterstützen und in ein landesweites Netzwerk einzubinden.

**öffentlich**

Das Land hat die Landkreise aufgefordert, die Koordinatoren-Stellen ab sofort auszuschreiben.

Die Kosten für die Personalstelle werden dem Landkreis in Höhe maximal der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes vom Land **erstattet**. Die Eingruppierung kann von Entgeltgruppe 11 bis Entgeltgruppe 13 erfolgen. Das Land erstattet die Personalaufwendungen in Form von Pauschalbeträgen je nach Eingruppierung und Stellenumfang. Ab 2025 wird eine Abrechnung über das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) angestrebt.